

Gemeinde Dranske / Landkreis Rügen

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG

zum

Bebauungsplan Nr. 15

„Wochenendhausgebiet Rehbergort“



PLANUNGSBÜRO SEPPELER



Auftraggeber: BAUSTRATEGIE GmbH i.G.
Goos Nr. 1a
18556 Dranske

Auftragnehmer: Planungsbüro Seppeler
Dipl.-Biologin Dagmar Seppeler
Brocks Busch 7
48249 Dülmen
Telefon 02594 / 789506 Fax 02594 / 789507

August 2005

1. VORBEMERKUNGEN

Die Gemeinde Dranske hat den Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplan Nr. 15 „Wochenendhausgebiet Rehbergort“ getroffen.

Dem Bebauungsplanverfahren ging im Vorfeld die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes voraus, die rechtskräftig ist. Der Entwurf des B-Plans widerspricht mit seinen Festsetzungen somit nicht dem Flächennutzungsplan bzw. den Zielen der Raumordnung in diesem Bereich. Er weicht geringfügig in der Zahl der geplanten Wochenendhäuser von den Planungen zum FNP ab. Geplant sind 37 Wochenendhäuser mit einer Versiegelung von max. 120 qm zzgl. 50 % Überschreitung für Nebenanlagen. Gegenüber dem FNP erhöht sich die Zahl um zwei Grundstücke.

Bei bauplanungsrechtlichen Vorhaben nach Nr. 18. der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit dem LUVPG M-V gehört der „Bau eines Feriendorfes, eines Hotelkomplexes oder einer sonstigen großen Einrichtung für die Ferien- und Fremdenbeherbergung, für den im bisherigen Außenbereich im Sinne des § 35 des Baugesetzbuches ein Bebauungsplan aufgestellt wird, nur im Aufstellungsverfahren, mit einer Bettenzahl von jeweils insgesamt 300 oder mehr oder mit einer Gästezimmerzahl von jeweils insgesamt 200 oder mehr“ (Nr. 18.1.1), zu den UVP-pflichtigen Vorhaben.

Bei einem Vorhaben mit „einer Bettenzahl von jeweils insgesamt 100 bis weniger als 300 oder mit einer Gästezimmerzahl von jeweils insgesamt 80 bis weniger als 200“ (Nr. 18.1.2) ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß der Anlage 2 UVPG durchzuführen. Aufgrund der Wirkungen die durch die Nutzung des Wochenendhausgebietes entstehen, können Parallelen zu den Wirkungen eines Feriendorfes gezogen werden, wenn auch die Auswirkungen weniger intensiv sein dürften. Aufgrund der voraussichtlichen Bettenkapazität von mehr als 100, die sich aus der Annahme ergibt, dass durchschnittlich drei Personen die Gebäude nutzen werden, wurde in Abstimmung mit den zuständigen Behörden entschieden zunächst eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG durchzuführen.

Die Vorprüfung ist im Rahmen eines UVP-Verfahrens der erste Schritt, bei dem lediglich aufgrund einer überschlägigen Prüfung die Entscheidung getroffen wird, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss. Sollte die Einzelfallprüfung ergeben, dass das Vorhaben möglicherweise erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben kann, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich.

Im Rahmen der Vorprüfung sind gemäß § 3c Abs. 1 des UVPG die vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, durch die Auswirkungen auf die Umwelt offensichtlich ausgeschlossen werden können, zu berücksichtigen. Für die Bebauungsplanung sind nach § 17 UVPG von den Gemeinden auf der Ebene des Bebauungsplanes ausschließlich die Verfahrensvorschriften des Baugesetzbuches anzuwenden. Die Vorprüfung erfolgt demnach überschlägig auf der Ebene der Festsetzungen zum Sondergebiet – Erholung- „Wochenendhausgebiet Rehbergort“ (Planungsstand 11/2004) sowie weiterer vorhandener Unterlagen:

- Grünordnungsplan zum Bebauungsplan Nr. 15 der Gemeinde Dranske „Wochenendhausgebiet Rehbergort“ (ARNO MILL INGENIEURE Stand 11/2004)
- FFH-Verträglichkeitsstudie zur 5. Änderung des FNP der Gemeinde Dranske (ARNO MILL INGENIEURE 2003)
- Baugrunduntersuchung zum B-Plan Nr. 15 Gemeinde Dranske „Wochenendhausgebiet Rehbergort“ (INGENIEURBÜRO WEISSE 2004)
- Angaben zur möglichen Einleitung des unverschmutzten Niederschlagswassers ins Gewässer (mdl. Mitt. INGENIEURBÜRO SCHNEPPE 2005)
- Vorprüfung zur FFH-Verträglichkeit zum B-Plan Nr. 15 „Wochenendhausgebiet Rehbergort“ als Ergänzung zur FFH-Verträglichkeitsstudie 5. Änderung des FNP (PLANUNGSBÜRO SEPPELER 2005)
- Amphibiengutachten zum B-Plan Nr. 15 der Gemeinde Dranske „Wochenendhausgebiet Rehbergort“ (PLANUNGSBÜRO SEPPELER 2005)

Die Bearbeitung der relevanten Punkte im Rahmen der Vorprüfung erfolgte nach Anlage 2 des UVPG „Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls“ und dem Leitfaden des Bund-Länder-Arbeitskreises „UVP“, Unterarbeitskreis „Screening“ zur Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen der Feststellung der UVP-Pflicht von Projekten (BLAK UVP 2003)

2. MERKMALE DES VORHABENS

2.1 Lage und Größe des Vorhabens, Festsetzungen

Der dieser Vorprüfung zugrunde liegende Entwurf des Bebauungsplan Nr. 15 „Wochenendhausgebiet Rehbergort“ (Planungsstand 11/2004) hat eine Größe von rund 3,1 ha und liegt nördlich der Gemeinde Dranske an der Verbindungsstraße zwischen Dranske und Dranske-Hof. Vorhabenträger ist die BAUSTRATEGIE GMBH i.G. in Goos. Das Plangebiet wurde in der Vergangenheit militärisch genutzt und nach

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. VORBEMERKUNGEN	2
2. MERKMALE DES VORHABENS	2
3. STANDORT DES VORHABENS	7
4. MERKMALE DER MÖGLICHEN AUSWIRKUNGEN	12
5. ZUSAMMENFASSEND BEURTEILUNG DER UMWELTERHEBLICHKEIT DES VORHABENS..	14
6. LITERATUR UND QUELLENVERZEICHNIS.....	16

Aufgabe vor einigen Jahren teilberäumt. Einzelne Betonflächen und befestigte Wege in einer Gesamtgröße von rund 0,245 ha sind noch vorhanden. Das Gebiet unterliegt zurzeit keiner Nutzung und befindet sich in Sukzession (Brache mit Gehölzen).



Abb.1: Lage des Plangebietes (-) nördlich von Dranske

Folgende Festsetzungen sind Gegenstand des Bebauungsplanes (ARNO MILL INGENIEURE 11/2004):

- Sondergebiet (Erholung, Wochenendhausgebiet), 37 Baufelder mit maximaler Grundfläche von 120 qm / je Gebäude zzgl. 50 % Überschreitung für Nebenanlagen nach BauNVO, Einzelhäuser mit einem Vollgeschoss; Gebäudehöhe max. 9,5 m; gestalterische Festsetzungen für Dächer und Fassaden, Solaranlagen zulässig
- innere Erschließung
- private Grünflächen
- Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern
- Umgrenzung von Flächen für den Erhalt von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
- Umgrenzung von Schutzobjekten, hier geschütztes Kleingewässer mit offener Wasserfläche incl. Ufervegetation
- Einleitung des unverschmutzten Niederschlagswassers ins nördlich angrenzende geschützte Gewässer (aktueller Planungsstand 2005; genehmigungspflichtig)

Folgende Änderungen erfolgten auf der Ebene des Bebauungsplanes im Vergleich zur rechtskräftigen Änderung des Flächennutzungsplanes

- Ergänzung der Baufelder von 35 auf 37
- Konkretisierung der Planung hinsichtlich Lage der Baufelder, Erschließung, Erhalt und Schaffung neuer Biotope

2.2 Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft

Die künftige Nutzung des „Wochenendhausgebietes Rehbergort“ entspricht einer extensiven Nutzung, die sich auf das Wohnen an Wochenenden und in den Ferien beschränkt. Dauerwohnrecht besteht nicht. Aufgrund der Lage des Plangebietes und des Umfeldes eignet es sich hervorragend für Nutzer und Erholungssuchende, die die Formen der „stillen Erholung“ bevorzugen. Hierzu gehören u.a. Wandern, Radfahren, Angeln oder naturkundliche Exkursionen im Umfeld oder im Nationalpark „Vorpommersche Boddenlandschaft“ südlich von Dranske.

Grund- und Oberflächenwasser

Nach dem Planungsstand 11/2004 erfolgt keine Entnahme von Oberflächen- oder Grundwasser. Im Brandfall wird der Löschwasserbedarf über Leitungsführungen des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Rügen abgedeckt. Der Hydrantenstandort ist noch nicht bekannt.

Einleitungen von Abwasser oder unverschmutztem Niederschlagswasser aus dem Plangebiet in die Ostsee erfolgen nicht. Das Abwasser wird der Kläranlage in Dranske-Hof zugeführt, das unverschmutzte Niederschlagswasser, das aufgrund ungeeigneter Bodenverhältnisse nicht flächig auf den Grundstücken versickert werden kann, wird in Abstimmung mit den zuständigen Naturschutzbehörden in das nördlich gelegene, nach § 20 LNatG M-V geschützte Gewässer geleitet. Nach Prüfung kann aufgrund geeigneter Höhen die Einleitung des gesamten Niederschlagswassers des Plangebietes in das Gewässer erfolgen (INGENIEURBÜRO SCHNEPPE 6/2005). Bei einer Einleitung des Niederschlagswassers in den Teich kommt es bei einem Starkregenereignis über rund 15 min zu einer errechneten Erhöhung des Wasserspiegels um 3,5 cm im Gewässer. Die Wassermengen führen zu einer Verdünnung des ohnehin zu nährstoffreichen Teichwassers, so dass langfristig und besonders in den Sommermonaten hohe tägliche Sauerstoffschwankungen und extreme Zehrungen, die mit einem Absterben von Lebewesen verbunden sind, vermieden werden können. Das zusätzliche Einleiten in das von Amphibien genutzte Laichgewässer wird ein Austrocknen im Sommer weitgehend verhindern. Für die Einleitung sind Ausnahmegenehmigungen der zuständigen Behörden in Aussicht gestellt worden (LANDKREIS RÜGEN, STAUN STRALSUND 12/2004).

Eine andere Ableitung von Niederschlagswasser, z.B. in die Ostsee, verbunden mit einem Ausbau oder Neubau von Gräben in Richtung des an der Küste gelegenen FFH-Gebietes, ist somit nicht erforderlich. Durch die Planungen werden vorbelastete Flächen und Sukzessionsflächen beeinträchtigt und hinsichtlich ihrer Funktionen entwertet. Es handelt sich um Flächen mit mittlerer bis hoher Schutzwürdigkeit für das Grund- und Oberflächenwasser, soweit sie nicht anthropogen überformt sind.

Boden, Relief

Eine direkte Nutzung von z.B. oberflächennahen Rohstoffen o.ä. findet infolge der Planungen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes nicht statt.

Der gewachsene Boden, Geschiebelehm und Mergel, ist im ungestörten Bereich von einer rund 20 – 30 cm Schicht humosen Sand bedeckt. Aufgrund der früheren Nutzung und Sanierung ist von Störungen auszugehen, stellenweise finden sich noch Auffüllungen und Bauschuttreste im Untergrund mit einer Mächtigkeit von 20 bis 50 cm (INGENIEURBÜRO WEISSE 2004)

Die geplante Neuversiegelung erfolgt im Bereich eines gestörten und teilweise noch versiegelten Standortes mit sich einstellender Sekundärvegetation. Die Inanspruchnahme von Flächen durch neue Gebäude zzgl. Nebenanlagen und innerer Erschließung liegt bei rund 0,9 ha. Demgegenüber stehen rund 0,245 ha, die bereits heute versiegelt sind, so dass von einer Neuversiegelung von rund 0,7 ha auf den anthropogen vorbelasteten Flächen auszugehen ist.

Die Flächen haben in Abhängigkeit von den Vorbelastungen eine mittlere bis hohe Schutzwürdigkeit und werden hinsichtlich ihrer Bodenfunktionen und in Abhängigkeit vom Eingriff beeinträchtigt bis erheblich beeinträchtigt. Bereiche mit sehr hoher Schutzwürdigkeit des Bodens, z.B. die Uferbereiche des Gewässers sind durch Versiegelung nicht betroffen.

Angaben zu Menge und Qualität ggf. anfallender Aushubmassen im Zuge der Neubebauung liegen zum jetzigen Zeitpunkt nicht vor. Da die Flächen lange militärisch genutzt wurden muss auch nach Sanierung durch den Landkreis Rügen kleinflächig mit Altlasten gerechnet werden.

Zur Vermeidung einer Verbringung ggf. anfallender Bodenmassen auf eine Boden- und Bauschuttdeponie wird empfohlen, die Möglichkeit einer objektnahen Wiederverwertung zu prüfen. Dabei ist jedoch im Vorfeld eine Bodenbelastung durch Schadstoffe aufgrund von möglichen Vorbelastungen am jetzigen Standort durch eine Oberbodenuntersuchung auszuschließen. Die Mischung von Bauschutt durch die Entfernung noch vorhandener versiegelter Wege/Straßen und Betonfundamente mit unbeeinträchtigtem Boden ist zu vermeiden. Einträge von Schadstoffen in den Boden während oder nach der Bebauung sind auszuschließen.

Das Plangebiet liegt schwach geneigt auf einer Höhe von 5 m bis 7 m über NN. Die neuen Gebäude werden zunächst nur teilweise durch bereits vorhandene Gehölzstreifen, Gebüsche und Kuppen im Süden und Norden außerhalb des Plangebietes in das Gelände einfügt. Die als Sicht- und Windschutz geplante zusätzliche Eingrünung nach Westen und Norden sowie die Gestaltung der Gärten wird langfristig zur Einbindung des Baugebietes in die freie Landschaft führen und die Beeinträchtigung des Landschafts- bzw. Ortsbildes verringern.

Natur und Landschaft

Die durch die Planung betroffenen Flächen wurden im Rahmen des Grünordnungsplanes zum Bebauungsplan erfasst und dargestellt (ARNO MILL INGENIEURE 2004). Es handelt sich dabei im Wesentlichen um Sekundär- oder Siedlungsbiotope, die sich nach Aufgabe der militärischen Nutzung entwickelt haben oder verbuscht sind. Folgende Biotope im Geltungsbereich dominieren:

- Brachflächen eines zurückgebauten Siedlungsgebietes, überwiegend vergrast
- Hybridpappelbestände, teilweise brüchig und Strauchgruppen
- Gebüsche unterschiedlicher Ausprägung
- versiegelte und teilversiegelte Flächen (Betonfundamente: Straßen und Wege)
- unbefestigter Weg und Acker, Teilflächen
- kleinflächig Altlasten, Vermüllungen, teilweise mit Bauschutt im Untergrund
- Gewässer, nach § 20 LNatG M-V geschützt

In Randlage des Plangebietes liegt im Norden ein rund 0,5 ha großes, geschütztes und sekundär entstandenes, krautreiches Gewässer mit strauchreicher Ufervegetation sowie heimischen Gehölz- und Gebüschgruppen an den Böschungsoberkanten.

Angaben zur Fauna können einerseits aufgrund der Biotopausstattung allgemein abgeleitet werden, andererseits den vorhandenen Unterlagen zum B-Plangebiet entnommen werden. Nach LAUN M-V (1997) wurde im Raum westlich von Dranske und um Goos der Karmingimpel (*Carpodacus erythrinus*) erfasst, der in der aktuellen Roten Liste für M-V nicht mehr als potenziell gefährdet aufgeführt wird, da sich die Bestände erholt haben. Die Hecken und Gebüsche westlich und nördlich des Gewässers sind Brut- oder Nahrungsraum von Vögeln der Halboffenlandschaft und Durchzüglern. Ein Neuntöter (*Lanius collurio*) wurde zu Beginn der Brutzeit in den Hecken am Gewässer beobachtet. Auch diese Art ist aufgrund stabiler Bestände nicht mehr in der aktuellen Roten Liste der Brutvögel M-V aufgeführt.

Am Gewässer sind Bleißralle (*Fulica atra*) und Rothalstaucher (*Podiceps grisegena*) als Brutvögel bekannt. Stockenten (*Anas platyrhynchos*) sind häufig Nahrungsgäste, Graugänse (*Anser anser*) konnten einmal im Frühjahr 2005 beobachtet werden. Im Umfeld des Plangebietes wurde mehrfach die gefährdete Rohrweihe (*Circus aeruginosus*, RL 3) bei der Nahrungssuche auf den landwirtschaftlichen Nutzflächen beobachtet. Die Art brütet außerhalb des Plangebietes.

Bedeutende Rastplätze für Vögel sind von den Planungen nicht betroffen. Erfasste Rastplätze liegen nach LUNG M-V nordöstlich zwischen Lancken und Kreptitz. Der Vogelzug über Land wird für Wittow mit hoher bis sehr hoher relativer Dichte angegeben. Die vereinzelt Gebüsche im und außerhalb des Plangebietes dürften demnach eine Bedeutung für ziehende Kleinvögel haben.

Die Brachen in und außerhalb des Plangebietes werden als Lebens- und Nahrungsraum von Kleinsäugetern, Vögeln, Insekten, Amphibien und Reptilien genutzt.

Es konnten im Bereich des Gewässers und im B-Plangebiet 7 Amphibienarten und 3 Reptilienarten nachgewiesen werden (PLANUNGSBÜRO SEPPELER 2005). Fünf Arten, Teich- und Kammmolch, Erdkröte, Wasserfrosch und Laubfrosch laichen sicher im Gewässer. Vom Grasfrosch gibt es nur zwei Nachweise, Laich wurde nicht gefunden. Der Nachweis von Knoblauchkröten gelang im Plangebiet und westlich davon. Das Laichgewässer dieser Art könnte ein Graben an der Steilküste oder das untersuchte Gewässer am Rande des Plangebietes sein. Der Moorfrosch kommt außerhalb des Plangebietes bei Dranske vor, für die Rotbauchunke liegen ebenfalls Hinweise aus früheren Jahren vor, die im Jahr 2005 nicht bestätigt werden konnten. Alle Arten sind gemäß Bundesartenschutzverordnung geschützt und stehen auf der Roten Liste des Landes M-V und der Roten Liste für den Ostseeraum.

Im und außerhalb des Plangebietes wurden in Gewässernähe regelmäßig Waldeidechse (*Lacerta vivipara*) und Ringelnatter (*Natrix natrix*) beobachtet. Die Kreuzotter (*Vipera berus*) wurde nicht nachgewiesen, doch gibt es Erfassungen in Dranske und im westlich gelegenen feuchten Grünlandbereich oberhalb der Küste (schriftl. u. mdl. Mitt. RUDNIK 6-7/2005).

Von der Blindschleiche (*Anguis fragilis*) gibt es Einzelnachweise im Gelände nördlich des Teiches.

Landschafts-/Ortsbild

Ausgehend vom jetzigen unbebauten Zustand wird eine Neubebauung zu einer weiteren Beeinträchtigung des Landschaftsbildes in Randlage zu Dranske führen.

Unter Berücksichtigung der im Umfeld vorhandenen Bebauung (Goos, Dranske-Hof, Ortsrandlage Dranske mit Wohnblocks) sowie den noch vorhandenen Betonresten in Küstennähe sind jedoch Vorbelastungen gegeben. Bereits vor der Entfernung der Gebäude bestand langjährig eine Beeinträchtigung durch die Anlagen. Der Raum um Dranske gilt als zerschnitten und ist von keiner bis geringer Bedeutung (Stufe 1). Landschaftliche Freiräume mit höherer Wertigkeit (Stufe 3) finden sich erst nördlich der Kläranlage in Richtung Küste und grenzen im Westen an den vorhandenen Wanderweg in Randlage zum Plangebiet.

Die durch den Bau der Häuser sichtbaren Beeinträchtigungen können durch verschiedene Maßnahmen im Geltungsbereich minimiert werden. Hierzu gehören im Wesentlichen die geplante Ergänzung und Neupflanzung von Hecken in westlicher und südlicher Randlage sowie der Erhalt von Gebüsch im Norden. Die Maßnahmen sowie eine naturnahe Gestaltung der Grundstücksfreiflächen tragen zu einer Einbindung in die freie Landschaft und zu neuem Lebensraum für Amphibien, Reptilien, Vögel und Kleinsäuger bei.

2.3 Abfallerzeugung

Beim Hausmüll wird aufgrund der unregelmäßigen Nutzung insgesamt mit geringen Mengen gerechnet, die überwiegend saisonbedingt anfallen dürften. Der Hausmüll gilt nicht als überwachungsbedürftig oder wassergefährdend und wird entsprechend den Vorgaben der Gemeinde Dranske bzw. des Landkreises Rügen gesammelt und entsorgt. Das anfallende Schmutzwasser wird über eine neue Schmutzwasserdruckleitung nach dem neuesten Stand der Technik zur Kläranlage Dranske-Hof geleitet.

2.4 Umweltverschmutzung und Belästigungen

Bauzeitbedingte Emissionen, optische Wirkungen

Während der Bauzeit und unter Berücksichtigung der denkbaren Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (z.B. Bauzeit, soweit möglich, außerhalb der Wanderungszeit der Amphibien, Bauzeiten nicht in den Nachtstunden etc.) sind vorübergehende Beeinträchtigungen durch Lärm, Staub etc. für die Schutzgüter im Umkreis des Plangebietes zu erwarten. Es wird von einer maximalen Lärmausbreitung von bis zu 200 m ausgegangen, die witterungsabhängig ist.

Bei stofflichen Emissionen werden die Beeinträchtigungen durch Fahrzeugverkehr und vorübergehenden Baubetrieb im Zusammenhang mit Staub o. Feinpartikel als gering eingestuft bei einer angenommenen maximalen Ausbreitung von ca. 20 m bis 50 m (Angabe für Verkehr auf Kreisstraßen / LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ UND GEWERBEAUF SICHT 1991). Beeinträchtigungen für die Bewohner im Umfeld werden hierdurch nicht erwartet. Staubfahnen können ggf. bei entsprechender Wetterlage (Trockenheit, Wind) durch geeignete Maßnahmen wie Bewässerung vermieden werden.

Temporäre visuelle Unruhewirkungen während der Bauphase sind nicht auszuschließen. Das Gebiet ist durch regelmäßigen Besucherverkehr bereits vorbelastet.

Betriebsbedingte Emissionen

Luftschadstoffemissionen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Schutzgüter des Umfeldes oder der Bevölkerung führen könnten, werden nicht erwartet. Die Erhöhung des Verkehrs in das Plangebiet, überwiegend am Wochenende und ggf. in den Ferien und die damit verbundene Luftschadstoffausbreitungen werden sich auf die straßennahen Bereiche beschränken (s.o.) und sich nicht wesentlich erhöhen. Erhebliche Auswirkungen auf die Ortslagen Dranske-Hof und Dranske durch die Anbindung des Plangebietes an die vorhandene Straße sind unwahrscheinlich.

Die jahreszeitlich und witterungsbedingten sehr unterschiedlichen Verkehrsströme zum Plangebiet und der damit verbundene mögliche Verkehrslärm durch An- und Abfahrten von PKW werden sich im Vergleich zu heute etwas erhöhen. Bei einer durchschnittlich angenommenen Zahl von drei Personen / Gebäude, die sich ggf. jedes Wochenende und / oder in den Ferien dort aufhalten, wird von rund 40 bis 60 zusätzlichen PKW (Bewohner und Besucher) im Gebiet ausgegangen, wenn alle Gebäude zeitgleich bewohnt und die Zufahrtswege zum Gebiet genutzt werden. Außerhalb der Saison und innerhalb der Woche dürften deutlich weniger PKW ins Plangebiet fahren, da die Gebäude nicht dauerhaft bewohnt werden können.

Aufgrund der Lage an einer heute schon regelmäßig von PKW genutzten Verbindungsstraße zwischen Dranske, Dranske-Hof / Goos und Lancken und der bestehenden Frequentierung des Plangebietes durch PKW (Parken in Randlage als Ausgangspunkt für die Freizeitgestaltung an der Küste) ist nicht von zusätzlichen erheblichen Belastungen durch PKW - Lärm auszugehen. Insgesamt ist das prognostizierte zusätzliche Verkehrsaufkommen durch die Planung auch im Vergleich zum saisonbedingten Verkehrsaufkommen bei z.B. Bakenberg und Kap Arkona als gering einzustufen. Aufgrund der etwas isolierten Lage des Plangebietes zur Ortslage Dranske und der sich am Wochenende und in den Ferien verteilenden Verkehrsströme unter Berücksichtigung verschiedener Anfahrtswege, sind erhebliche Beeinträchtigungen der Bevölkerung in Dranske und Dranske-Hof oder anderen Nutzern (Radfahrer und Wanderer) durch die Planung nicht zu erwarten. Es ist darüber hinaus anzunehmen, dass ein Teil der Nutzer des Gebietes in den

Sommermonaten ohnehin ausschließlich per Rad oder zu Fuß die Gegend um Dranske bzw. Wittow erkundet und auf die Nutzung des PKW weitgehend verzichtet.

Beeinträchtigungen durch Erschütterungen, Wärme oder elektromagnetische oder ionisierende Strahlungen sind nicht zu erwarten. Lichtemissionen, durch die z.B. Insekten angelockt werden könnten, lassen sich durch Verwendung von Natrium-Niederdruck- oder Natrium-Hochdrucklampen mit geringem UV-A-Anteil für die Außenbeleuchtung und durch Ablendung zur freien Landschaft minimieren. Sonstige Belästigungen oder Gesundheitsgefährdungen von Menschen oder Tiere durch Gefahrstoffe etc. sind nicht zu erwarten.

Trenn- und Zerschneidungswirkungen entfallen. Die Straße zwischen Dranske, Dranske-Hof und und Lancken ist als markierter Wander- und Radweg ausgewiesen, der Weg östlich des Plangebietes als Rundwanderweg in Richtung Kreptitz. Durch die Planungen werden diese Wegeverbindungen nicht entfernt oder beeinträchtigt, so dass keine landschaftsbezogenen Erholungsbelange gestört werden. Die innere Erschließung führt ebenfalls nicht zu einer Beeinträchtigung der bereits genutzten Wegverbindungen im Umfeld. Ein westlich des Plangebietes befindlicher Abgang zum Strand im Bereich der geschützten Steilküste sollte in Abstimmung mit den Naturschutzbehörden erhalten und mit dem Plangebiet verbunden werden, so dass eine gekennzeichnete Wegeverbindung zum Strand erhalten bleibt und die vorhandenen übrigen Abgänge zum Schutz der Steilküste abgepflanzt werden können.

Das Plangebiet liegt in einem Tourismusschwerpunktraum innerhalb eines Bereiches mit herausragender Bedeutung für die landschaftsgebundene Erholung. Eine besondere Bedeutung hat vor allem die Nähe zur Ostsee und zum Wieker Bodden für Wassersportler sowie touristische Anziehungspunkte wie Kap Arkona, Bug etc. Ein gutes Rad- und Wanderwegenetz ermöglichen die Erholung auf Wittow auch ohne PKW. Eine Beeinträchtigung der Erholung wird durch den Bau und die Nutzung der Wochenendhäuser nicht gesehen. Das zusätzlich erwartete Besucheraufkommen wird sich entsprechend der Freizeitangebote in und um Dranske verteilen.

Sonstige geplante Vorhaben mit konkreten Aussagen zu künftigen Bauvorhaben oder einem fortgeschrittenen Planungsstand, aus denen mögliche Summationseffekte (kumulative Wirkungen) in Hinblick auf die Beeinträchtigung einzelner Schutzgüter abgeleitet werden könnten, liegen nicht im direkten Umfeld des geplanten Wochenendhausgebietes

Aufgrund der Untersuchungen zum Amphibienvorkommen im Gewässer (PLANUNGSBÜRO SEPPELER 2005) ist davon auszugehen, dass die FFH-Art Kammmolch und andere Arten auch terrestrische Flächen in Ufernähe nördlich des Gewässers als Winter- und / oder Sommerlebensraum nutzen, die zurzeit saniert werden. Der direkte Uferbereich mit Gebüsch etc. ist durch die Maßnahme nicht betroffen ist. Es wird davon ausgegangen, dass die bereits entfernten und teilweise seitlich gelagerten Gehölze und Stubben als Totholz im und am Rande des FFH-Gebietes verbleiben, so dass sie weiterhin für die Arten als Versteckmöglichkeiten erhalten bleiben.

Die Beeinträchtigung durch die nachfolgende Verfüllung ist nur vorübergehend und erfolgt im günstigsten Fall zur Laichzeit, wenn sich die Tiere überwiegend im Gewässer aufhalten. Entsprechend ist nur für wenige Tage von einem potenziell nutzbaren Flächenverlust für die Arten auszugehen. Nach Abschluss der Maßnahme werden die Flächen weitgehend sich selbst überlassen und können von den Tieren ohne Einschränkung wieder ganzjährig als Winter- und Sommerlebensraum mit Zusatzbiotopen (Totholz, Findlinge) genutzt werden. Erhebliche Auswirkungen für die Arten im FFH-Gebiet oder in Teillebensräumen außerhalb sind daher nicht zu erwarten.

Sich verstärkende Wirkungen zwischen bestehenden Vorhaben in Dranske oder Dranske-Hof und dem B-Plangebiet sind aufgrund der isolierten Lage unwahrscheinlich.

2.4 Unfallrisiko, insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien

Erhöhte Unfallrisiken sind durch den Bau und Betrieb des Wochenendhausgebietes im Zusammenhang mit potenziellen Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen etc. nicht zu erkennen. Ein minimales statistisches Restrisiko, das bereits heute gegeben und im Rahmen dieser Fragestellung unerheblich ist, besteht durch das Befahren einer Straße, die ins Plangebiet führt.

3. STANDORT DES VORHABENS

3.1 Bestehende Nutzungen des Gebietes und sonstige Vorhaben

Das Plangebiet ist heute ungenutzt. Vor der politischen Wende war es bebaut. Die militärisch genutzten Gebäude wurden vor einigen Jahren abgerissen und bis auf verbleibende rund 0,245 ha Betonflächen und -wege saniert. Vereinzelt finden sich noch Aufschüttungen und Bauschuttreste im Untergrund. Die Freiflä-

chen wurden der Sukzession überlassen. Der zunächst geplante Bau einer Klinik an diesem Standort wurde verworfen.

Das teilweise im Plangebiet liegende rund 0,5 ha große ungenutzte Gewässer entstand im Zuge des Küstenschutzdamms bei Dranske. Es verkrautet im Jahresverlauf weitgehend, so dass bei extrem trockener Witterung im Sommer der Wasserstand stark sinkt.

Als nächste Siedlungsfläche im Umfeld sind die Kleingartenanlage bei Dranske, rund 350 m südlich des B-Plangebietes und der östlich liegenden Ortsteil Dranske – Hof in rund 400 m Entfernung zu nennen. Die Verbindungsstraße zwischen Dranske und Dranske-Hof wird regelmäßig von Anwohnern und Touristen per Rad, PKW oder zu Fuß in Richtung Goos, Lancken oder darüber hinaus genutzt. Das Plangebiet selbst wird von Anwohnern und Touristen zur Erholung besonders an Wochenenden und in den Ferien frequentiert. Nur vereinzelt wurden dabei die vorhandenen Wege in Richtung Strand verlassen oder das unwegsame Gelände nördlich des Plangebietes durchquert.

Westlich grenzt das NSG „Nordwestufer Wittow“ sowie das FFH-Gebiet „Steilküste und Blockgründe Wittow“. Die Gebietsgrenzen verlaufen im Norden in rund 85 m Entfernung, im Westen in rund 120 m Entfernung vom Plangebiet.

Nach dem *Regionalen Raumordnungsprogramm Region Vorpommern* (1998) sind die Flächen um Dranske als Bereiche mit „besonderer Bedeutung für den Naturhaushalt“ im Übergang zu „sonstigen Bereichen“ und zugleich mit besonderer Bedeutung für die landschaftsgebundene Erholung in einem Tourismusschwerpunkttraum ausgewiesen. Die Planung entwickelt sich aus dem rechtskräftigen FNP der Gemeinde Dranske. Detaillierter Angaben zu den betroffenen Biotoptypen, Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen etc. sind dem Grünordnungsplan zum B-Plan zu entnehmen (ARNO MILL INGENIEURE 2005).

Innerhalb des Plangebietes werden Teilflächen landwirtschaftlich genutzt. Die Ackerfläche bleibt entweder erhalten oder wird als Grünfläche entwickelt. Beeinträchtigungen benachbarter landwirtschaftlicher Flächen durch die Planung sind mit Ausnahme von potenziellen Staubentwicklungen während der Bauphase nicht zu erwarten.

Forst- oder fischereiwirtschaftlich genutzte Flächen, von der Ostsee abgesehen, liegen nicht im direkten Umfeld. Das Gewässer im Plangebiet wird nicht als Angelgewässer genutzt. Hinweise auf einen früheren Karpfenbesatz liegen vor.

3.2 Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur und Landschaft

Grund- und Oberflächenwasser

Der Untersuchungsraum liegt im Übergangsbereich zwischen Bereichen hoher bis sehr hoher und mittlerer bis hoher Schutzwürdigkeit bezüglich der Empfindlichkeit gegenüber Schadstoffeinträgen. Trinkwasserschutzgebiete sind im Umfeld nicht vorhanden oder geplant.

Der Grundwasserspiegel im Plangebiet lag zum Zeitpunkt der Baugrunduntersuchung im Spätsommer 2004 zwischen 1,6 und 2,4 m. Schwankungen sind möglich. Mit oberflächennaher Staunässe ist aufgrund bindiger Bodenbedingungen zu rechnen (INGENIEURBÜRO WEISSE 2004).

Auf Wittow wurden in den letzten Jahren starke Grundwasserschwankungen verzeichnet, die auch durch das regelmäßige Austrocknen von Kleingewässern im Sommer angezeigt werden. Das nutzbare Grundwasserangebot wird in diesem Raum mit 1.000-10.000 m³ / d angegeben (LUNG M-V 1999). Stauende Schichten verzögern insbesondere im Frühjahr ein schnelles Versickern in den Untergrund. Es handelt sich im Plangebiet um Bereiche mit mittlerer bis sehr hoher Schutzwürdigkeit für die Schutzgüter Grund- und Oberflächenwasser.

Die Entwässerung erfolgt in Richtung Ostsee. In West-Ostrichtung verläuft ein Vorfluter zur Küste. Ein temporär wasserführendes Grabenstück trocknet im Frühjahr zeitig aus. Das Gewässer im Norden wurde mit einem Überlauf versehen, um ggf. Starkregenereignisse abpuffern zu können.

Boden, Relief

Die im Umfeld des Plangebietes vorhandenen landwirtschaftlichen Flächen zeichnen sich durch mittlere bis hohe natürliche Ertragsfähigkeit und Schutzwürdigkeit aus (LUNG M-V 1996). Geschiebelehm und Mergel mit einer Deckschicht aus humosen Sanden mit starkem Stau- und Grundwassereinfluss dominieren im Plangebiet. Der vorhandene Boden ist anthropogen überformt und nur in den Randlagen noch natürlich gewachsen. Auffüllungen dominieren in einer Stärke von 20-50 cm. Das Gebiet selbst liegt auf einer Höhe von 5 m – 7 m über Meeresspiegel.

Natur und Landschaft, Landschaftsbild

Nördlich des Plangebietes wird der Raum durch intensive landwirtschaftliche Nutzung geprägt. Die Schutzwürdigkeit von Natur und Landschaft wird mit Ausnahme der Schutzgebiete im Westen für Arten und Le-

bensräume in diesem Raum als gering bis mittel beschrieben (RROP VORPOMMERN 1998). Detaillierte Angaben hierzu siehe unten.

Das Landschaftsbild wird in den Schutzgebieten mit sehr hoch, im Bereich des Plangebietes und darüber hinaus mit mittlerer bis hoher Schutzwürdigkeit eingestuft.

3.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien)

Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß § 10 (1) Nr. 5 BNatSchG in Verbindung mit § 28 LNatG M.-V.

FFH-Schutzgebiet Steilküste und Blockgründe Wittow DE 1346-301, 1.850 ha (Stand 4/2005)

Westlich und nördlich des Bebauungsplanes „Rehbergort“ liegt in einem Abstand von rd. 85 m bzw. 120 m das FFH-Schutzgebiet „Steilküste und Blockgründe Wittow“. Die Meldung erfolgte aufgrund des Vorhandenseins von Lebensräumen des Anhanges I der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) zur Erhaltung natürlicher Gebiete und wilder Fauna und Flora sowie einzelner FFH-Arten des Anhanges II.

Kurzbeschreibung:

Das Gebiet wird geprägt durch die einmalige charakteristische Steilküstenformation, die bei Dranske mit einem kleinen Kliff beginnt und mit den mächtigen Steilküsten bei Kap Arkona endet. Geröll und Blockpackungen sind dem Kliff vorgelagert. Rund 88 % des Gebietes werden den Lebensraumklasse „Meeresgebieten und -arme“, rund 4 % den Küstendünen und Strandgesteinen und weitere 4 % der Lebensraumklasse Laubwald zugeordnet. Alle übrigen Lebensraumklassen liegen bei 2% oder weniger.

Güte und Bedeutung, Schutzgründe:

Die besondere Bedeutung liegt im Vorkommen der FFH-Lebensraumtypen 1110 mit 16 % Anteil, 1170 mit 72 % Anteil und 1230 mit noch 3 % Anteil. Hervorragenden Repräsentativität (A) liegt für die Lebensraumtypen 1170, 1210, 1220 und 1230 vor.

Der Erhaltungszustand wird für 1110 mit B (gute Struktur) und für 1170 und 1230 mit A (hervorragende Struktur) angegeben. Die sonstigen Lebensraumtypen im Gebiet (1210, 1220, 2130*, 3150 und 9130) sind nur mit 2 % und <1 % und einem Erhaltungszustand von B (gut) und C (durchschnittlich, beschränkt) vertreten.

Das FFH-Gebiet ist ein wichtiger Teil einer Verbundachse innerhalb des kohärenten Netzes geprägt durch Reste einer slawischen Tempelburg und mehrere Schiffswracks im Riffbereich. Der bis zu 20 m tiefe Strand- und Meeresboden stellt ein rückverlegtes Steilufer dar, von dem auf den Sandflächen Block- und Geröllfelder zurückgeblieben sind.

Kegelrobbe (*Halichoerus grypus*), Schweinswal (*Phocoena phocoena*), Kammolch (*Triturus cristatus*) und Rotbauchunke (*Bombina orientalis*) wurden als Arten des Anhanges II der Richtlinie 92/43/EWG für das FFH-Gebiet gemeldet. Zu den Amphibien erfolgten Angaben von 11-50 Individuen pro Art. Allgemein gelten die Populationen als nicht isoliert. Entsprechend den Untersuchungen zum B-Plangebiet ist mit einer höheren Individuenzahl des Kammolches im FFH-Gebiet zu rechnen, da die Art auf Wittow regelmäßig verbreitet ist (PLANUNGSBÜRO SEPPELER 2005).

Verletzlichkeit, Gefährdung:

Eine Gefährdung wird in der Beschränkung oder Forcierung der natürlichen Erosionsprozesse der Steilküste und der Intensivierung ungelenkter Freizeitnutzung gesehen, soweit hierdurch erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Beeinträchtigungen mit hoher Intensität (A) auf die schutzwürdige Steilküste werden in natürlicher Erosion, Sturmfluten und intensiver Trittbelastungen gesehen.

Detaillierte Angaben zum Schutzzweck und den Erhaltungszielen sind der FFH-Verträglichkeitsprüfung zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Dranske (ARNO MILL INGENIEURE 2003) sowie der Vorprüfung zur FFH-Verträglichkeit zum B-Plan Nr. 15 als Ergänzung zur Studie (PLANUNGSBÜRO SEPPELER 2005) zu entnehmen.

Erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzziele und des Erhaltungszustandes des Gebietes werden durch die Planung nicht gesehen.

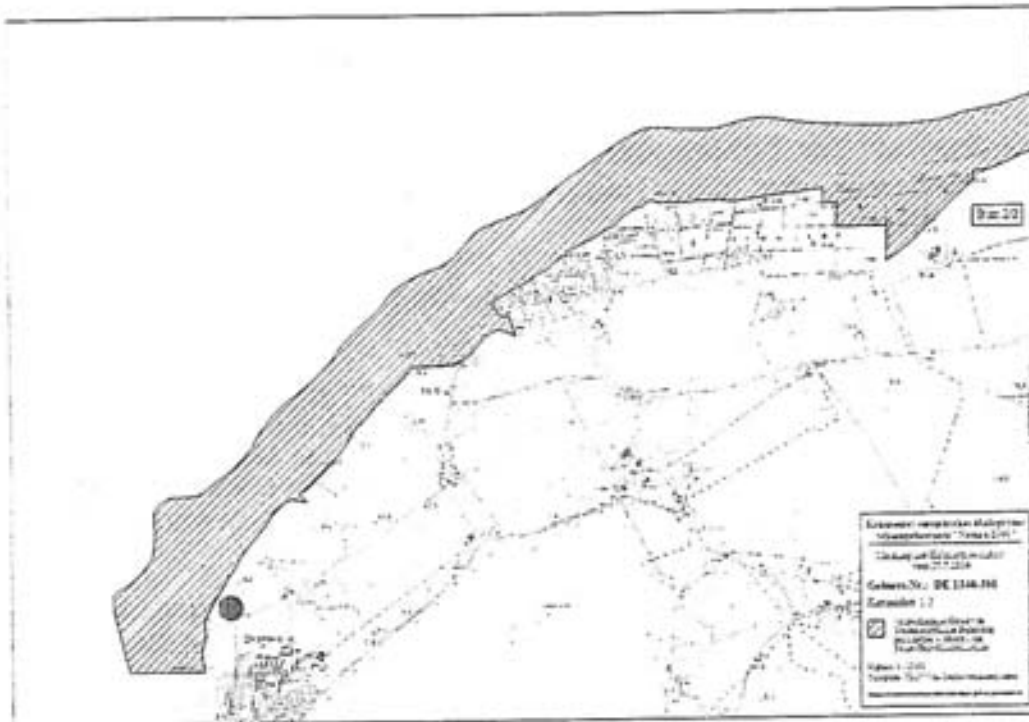


Abb. 1: Lage des Plangebietes zum FFH-Gebiet „Steilkünste und Blockgründe Wittow“, Blatt 2/2 (veränd. nach Auszug UMWELTMINISTERIUM M-V 2004, 2005)

Vogelschutzgebiet „Vorpommersche Boddenlandschaft“ (DE 1543-401) und FFH-Gebiet „Westrügische Boddenlandschaft mit Hiddensee“ (DE 1544-302)

Das EU-Vogelschutzgebiet (VS) und das FFH-Gebiet liegen südlich der Gemeinde Dranske rund 5,0 Km vom Plangebiet entfernt und werden daher nicht weiter betrachtet. Die Grenzen sind weitgehend deckungsgleich in diesem Raum. Auswirkungen sind auszuschließen.

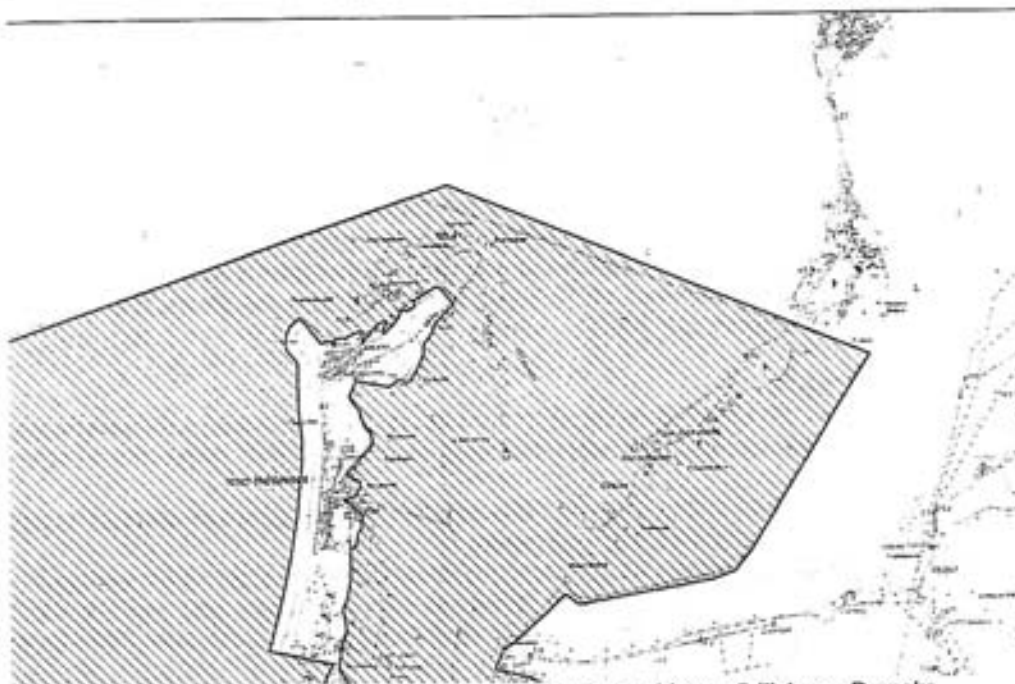


Abb. 2: Grenze des gemeldeten EU-Vogelschutzgebietes südlich von Dranske (deckungsgleich mit der Abgrenzung zum dortigen FFH-Gebiet; veränd. nach Auszug UMWELTMINISTERIUM M-V 2004, 2005)

Nach SCHÖLLER et al. (2002) ist das gemeldete VS-Gebiet gleichzeitig Bestandteil des IBA-Gebietes "Vorpommersche Küsten- und Boddenlandschaft" (MV-Nr. 22). Die Grenze dieses Gebietes verläuft bei Dranske entlang der Küstenlinie. Das Plangebiet liegt außerhalb des Gebietes. Beeinträchtigungen in das

Gebiet sind nicht zu erwarten. Details zum FFH-Gebiet „Steilküste und Blockgründe Wittow“ sind der Vorprüfung zur FFH-Verträglichkeit B-Plan Nr. 15 „Wochenendhausgebiet Rehbergort“ (PLANUNGSBÜRO SEPPELER 2005) zu entnehmen.

Naturschutzgebiet gemäß § 23 BNatSchG in Verbindung mit § 22 LNatG M-V

Das Naturschutzgebiet (NSG) „Nordwestufer Wittow und Kreptitzer Heide“ (NSG Nr. 286) wurde im Jahr 1994 einstweilig gesichert. Das Schutzgebiet ist im Bereich Dranske gleich der FFH-Gebietsgrenze und liegt zwischen 85 m und 120 m vom Plangebiet entfernt.



Abb. 3: Lage des Plangebietes (-) zum NSG „Nordwestufer Wittow mit Kreptitzer Heide“ (-)

Kurzbeschreibung:

Das NSG zwischen Dranske und Kreptitz gehört zur Landschaftseinheit „Nord- und ostrügenschtes Hügel- und Boddenland“ (122) und umfasst den Bereich des Steilufers mit Strand und einen Teil der Schorre sowie einen schmalen Streifen der angrenzenden Grundmoränenhochfläche. Der Strand ist sandig-kiesig und reich an Geröllen und Blöcken (FFH-Lebensraumtypen).

Nach historischen Karten von 1694 und 1836 reichte die Ackernutzung im westlichen Teil von Wittow bis an die Kliffkante. Die Heideflächen erstreckten sich damals von Kreptitz uferbegleitend bis südlich von Schwarbe und wurden lange Zeit regelmäßig mit Schafen beweidet.

Im Bereich der Block- und Steingründe der Schorre finden sich Blasen- und Zuckertang, Meersaite, Seegras, Meerkohl, Europäischer Meersenf, Kali-Salzkraut sowie Spieß- und Strand-Melde. Das aktive Kliff wird von Huflattichpionierfluren besiedelt. Bei Stabilisierung des Hangfußes ist die Besiedlung mit heimischen Sträuchern, wie Sanddorn, Schlehen und Weiden möglich. Die Magervegetation der Kreptitzer Heide ist hervorzuheben.

Das Makrozoobenthos der Block- und Steingründe wird von Miesmuscheln geprägt mit teilweise größeren Individuendichten. Wattschnecke, Vielborstiger Ringelwurm, Flohkrebs und Röhrenborstenwurm sind weitere Arten.

Das Makrozoobenthos ist für überwinterte Meeresarten eine bevorzugte Nahrungsquelle. Von Bedeutung ist das Vorkommen der Uferschwalbe, die mit bis zu 2.000 Brutpaaren im aktiven Kliffbereich brüten. Weitere Brutvögel im Gebiet sind Arten der Halboffenlandschaft, wie Grauammer, Neuntöter, Sperbergrasmücke und Karmingimpel.

Darüber hinaus sind verschiedenen Insektengruppen zu nennen, wie das Vorkommen von zehn echten Hummelarten und vier Kuckuckshummelarten. Deichhummel und Grashummel sind hier besonders hervorzuheben. Aus der Schwebfliegenfauna sind für das NSG 27 Arten, 13 Tagfalterarten und verschiedene Heuschreckenarten bekannt (UMWELTMINISTERIUM M-V 2003).

Die Schutzziele des NSG sind im Detail der VO zur einstweiligen Sicherstellung (1994) und dem Entwurf über das NSG „Nordwestufer Wittow“ und Kreptitzer Heide“ (Stand 2/2002) zu entnehmen und seien an dieser Stelle nur kurz zusammengefasst:

- Schutzziele nach § 3 der VO vom 13.10.1994 und des Entwurf der VO (2/2002)
- Erhalt der Kliff- und Kliffranddünedynamik einschließlich der Vegetation oberhalb des Kliffs, des seeseitig vorgelagerten Kies- und Blockstrandes, der Spülsäume und der Flachwasserbereiche mit marinen Hartsubstraten
- Erhalt und Schutz der Dünen- und Sandmagerrasenvegetation in unterschiedlicher Ausprägung
- Erhalt der unterschiedlichen Ausprägung der Sandmagerrasen und der Besenheiderelikte und -initialen der Heidefläche
- Erhalt des schützenswerten floristischen und faunistischen Inventars, insbesondere der im Kliff siedelnden Uferschwalben
- Schutz der FFH-Lebensraumtypen und FFH-Arten der FFH-Richtlinie

Gemäß § 4 der Verordnungen sind Handlungen, die dem Schutzzweck nach § 3 zuwiderlaufen und alle Maßnahmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG führen können, verboten. Ver- und Gebote sind im Detail den Verordnungen zu entnehmen.

Im Bereich eines Strandabganges auf Höhe des Plangebietes befindet sich eine Tafel zum NSG, der aber weder Schutzgrund noch Ge- und Verbote entnommen werden können.

Nationalparke nach § 24 BNatSchG, Biosphärenreservate nach § 25 BNatSchG und Landschaftsschutzgebiete nach § 26 BNatSchG in Verbindung mit § 23 LNatG M-V sind von den Planungen nicht betroffen.

Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG und Geotope in Verbindung mit § 20 LNatG M-V
 Folgende geschützte Biotope befinden sich teilweise im Plangebiet:

- Gewässer einschließlich geschützter Ufervegetation

Das geschützte Gewässer wird nicht beeinträchtigt. Geschützte Geotope sind von der Planung nicht betroffen.

Wasserschutzgebiete gemäß § 19 WHG, Küsten- und Gewässerschutzstreifen nach § 19 LNatG M-V sowie § 89 LWaG M-V

Wasserschutzgebiete sind von der Planung nicht betroffen. Die Wochenendhäuser liegen außerhalb des 200 m – Küstenschutzstreifen und der Bauverbotszone nach § 89 LWaG M-V, in dem bauliche Anlagen weder errichtet noch wesentlich erweitert werden dürfen (ARNO MILL INGENIEURE 11/2004).

Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten wurden oder Gebiete mit bereits hoher Bevölkerungsdichte, z.B. zentrale Orte oder verdichtete Siedlungsräume sind nicht im Umfeld der Planung vorhanden.

Erkenntnisse über Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmale oder Gebiete, die von der Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind, liegen nicht vor.

4. MERKMALE DER MÖGLICHEN AUSWIRKUNGEN

Bei den neu überplanten Flächen handelt es sich überwiegend um Sekundärbiotope, z.B. Siedlungsbrachen die nach Teilberäumung der großflächig versiegelten militärisch genutzten Flächen in den Jahren 1997 / 1998 der Sukzession überlassen wurden. Die Flächen sind weitgehend vergrast (Dauerstadium) und nur durch einzelne aufkommende Gebüschstrukturiert.

Ein temporär wasserführender Graben ist stark eutrophiert und trocknet aufgrund der exponierten sonnigen Lage bereits im Frühsommer aus. Eine Bedeutung für die Reproduktion von z.B. Amphibien kann daher ausgeschlossen werden. Für einzelne Tiere ist er ggf. vorübergehend ein Trittsteinbiotop.

Darüber hinaus finden sich im Plangebiet rund 0,245 ha Betonflächen und Wege. Die Gehölzbestände setzen sich aus heimischen und nichtheimischen Baum- und Straucharten zusammen, in denen Pappeln (*Populus x hybridus*), aufkommender Sanddorn (*Hippophae rhamnoides*) und Weißdorn (*Crataegus spec.*) dominieren. Die Pappeln zeigen Schäden. In den Randbereichen gehen die Bestände in Saumgebüsch über, stellenweise findet sich in vermüllten Mulden Reste von Landschilf in Verbindung mit stickstoffliebenden Arten wie Brennnessel (*Urtica dioica*) und Brombeere (*Rubus fruticosus agg.*). Auffallend sind die vermehrten Müllablagerungen (Hausmüll, Gartenabfälle) am Rande sowie im Plangebiet. Die Bodenfunktionen und -schichtungen können aufgrund der früheren Versiegelungen, Aufschüttungen und der späteren Sanierung als gestört angesehen werden.

Die spätere Versiegelung einschließlich der Erschließung wird sich auf rund 0,9 ha belaufen, soweit die maximal überbaubare Fläche ausgeschöpft wird. Unter Berücksichtigung der bereits vorhandenen Versie-

gelungen kommt es daher zu weiteren Befestigungen von rund 0,7 ha mit Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Wasser, Arten- und Lebensgemeinschaften sowie Landschafts- bzw. Ortsbild. Hinzu kommen temporäre Auswirkungen während der Bauphase. Im Bereich der befestigten Flächen ist mit dem dauerhaften Verlust von Vegetationsstrukturen und deren Bedeutung für Arten- und Lebensgemeinschaften zu rechnen. Es gehen heimische und nichtheimische Baum- und Strauchgruppen mit Bedeutung für z.B. Kleinsäuger, Vogelarten der Siedlungsbiotope und -brachen sowie Arten des Halboffenlandes verloren. In Randlage zum Gewässer werden u.a. Winter- und Sommerlebensräume geschützter und gefährdeter Amphibien- und Reptilienarten dauerhaft überbaut, deren Bedeutung durch die Aufwertung direkt benachbarter unbeeinträchtigter Flächen, naturnaher Gestaltung der Grundstücksfreiflächen und geeigneter (Pfle-)Maßnahmen am Gewässer vermieden, minimiert oder kompensiert werden können. Die späteren Grundstücksfreiflächen, die in einem Wochenendhausgebiet voraussichtlich als extensive Zier- und Nutzgärten angelegt werden, können nach Fertigstellung ein Teil der im Zuge der Baumaßnahmen verloren gegangenen Funktionen der Brache übernehmen, da alle erfassten geschützten Arten regelmäßig auch in Gärten und dicht besiedelten Räumen als Kulturfolger zu finden sind. Gehölze im Bereich der privaten Grünfläche und die westlich geplante Hecke können als Sommer- und Winterlebensraum Funktionen übernehmen oder einen Beitrag zum Biotopverbund leisten.

Das Gewässer bleibt in der jetzigen wichtigen Funktion als Reproduktionsstätte einzelner Arten erhalten. Der nördliche Teil des Plangebietes wird als Grünfläche festgesetzt, so dass die Beeinträchtigungen der erfassten dominanten Arten mit weitgehend ganzjähriger Bindung an ein Gewässer und deren Umfeld, z.B. Wasserfrösche und Molche unter Berücksichtigung von möglichen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen während der Bauphase und Aufwertungs- bzw. Kompensationsmaßnahmen im Umfeld (z.B. Verbesserung des ganzjährigen Wasserstandes durch die Einleitung des unverschmutzten Oberflächenwassers) als nicht erheblich zu werten sind.

Arten mit ausgeprägtem Migrationsverhalten, z.B. Erdkröte oder geringer Standorttreue, z.B. Laubfrosch wurden nur mit geringer Individuenzahl nachgewiesen. Massive Wanderungsbewegungen, wie für die Erdkröte im Frühjahr bekannt, wurden weder im Bereich des Plangebietes noch der Umgebung nachgewiesen. Eine Abwanderung von juvenilen Tieren wurde im Juli nördlich und nordöstlich des Gewässers beobachtet. Es ist möglich, dass bei starker intra- und interspezifischer Konkurrenz in einem Gewässer oder schlechten abiotischen Bedingungen (Gewässerverlandung, Wasserchemismus, Trockenheit) im Jahresverlauf einzelne Tiere auch andere Gewässer im Umfeld besiedeln. Untersuchungen zum Wanderungsverhalten bei Kammmolchen bestätigen die Annahme, dass hier häufig der direkte Weg zu Nachbargewässern im Umfeld gewählt und Vegetationsstrukturen ohne großen Raumwiderstand insbesondere bei Jungtieren bevorzugt werden (KNEITZ 1998). Unter der Annahme von Wanderungen zu anderen in der Nähe liegenden potenziellen Laichgewässern oberhalb der Küste oder in Richtung Dranske-Hof und Goos sind Beeinträchtigungen durch das Plangebiet als gering einzuschätzen, da das Baugebiet nicht direkt zwischen den Gewässern liegt. Soweit indirekt Wanderungen erfolgen, sind Behinderungen für einzelne abwandernde Tiere durch Hindernisse (Gebäude, Mauern) zu erwarten. Details hierzu sind dem gesonderten Gutachten zur Amphibienfauna (PLANUNGSBÜRO SEPPELER 2005) zu entnehmen.

Die Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Grundwasser beschränken sich auf die versiegelten Flächen. Besonders wertvolle Böden sind nicht betroffen. Nach Abschluss der Bauphase sind keine weiteren Beeinträchtigungen zu erwarten, die sich erheblich und dauerhaft auf die Grundwasserneubildungsrate oder die Bodenfunktionen außerhalb der versiegelten Flächen auswirken.

Das unverschmutzte Niederschlagswasser kann aufgrund der ungeeigneten Bodenverhältnisse bei z.B. Starkregen nicht auf den Grundstücken versickert werden, so dass es in das angrenzende Gewässer geleitet wird, wo es über den Böschungskörper in den Untergrund versickern und dem Grundwasser wieder zur Verfügung steht.

Das Mikroklima wird geringfügig im Bereich versiegelter Flächen gestört. Beeinträchtigungen können durch eine intensive Durchgrünung des Plangebietes und Verwendung versickerungsfähiger Materialien weitgehend vermieden werden. Großklimatische Auswirkungen durch die Bebauung werden ausgeschlossen.

Störende Randeffekte (visuelle Reize, Lärm) können sich während oder nach der Bauphase und entlang der Zufahrtswege und im Plangebiet überwiegend an Wochenenden oder in den Ferien ergeben. Das Plangebiet wird bereits heute regelmäßig von Anwohnern, Wanderern, Anglern und Radfahrern frequentiert, die weitgehend vorhandene Wege nutzen. Es wird davon ausgegangen, dass zusätzliche Besucher ebenfalls das vorhandene Wegenetz nutzen, so dass von anderen oder erheblichen Auswirkungen nicht auszugehen ist.

Durch die Planung wird eine erneute Beeinträchtigung des Landschaftsbildes erfolgen, wobei der Raum insgesamt durch die großen Gebäude bei Dranske als vorbelastet eingestuft werden kann. Die Gebäude im Plangebiet werden zunächst von der West- und Ostseite deutlich sichtbar sein. Nördlich und südlich des Plangebietes grenzen bereits heute verschattende Strukturen (Gebüsche, Baumhecke), die die Einbindung in die freie Landschaft ermöglichen.

Durch die geplanten Festsetzung einer Hecke westlich des Geltungsbereiches, der einsetzenden Sukzession auf den Flächen außerhalb und der Durchgrünung innerhalb des Baugebietes werden die Gebäude

langfristig eingebunden. Vorgaben hinsichtlich Ausführung in Höhe, Form und Farbgebung minimieren die Beeinträchtigungen. Von exponierten Standorten (Wohnblocks, Leuchtturm Hiddensee bei guter Sicht) wird das Baugebiet sichtbar bleiben.

Emissionen (Lärm, Staub, Schadstoffe) können sich örtlich während der Bauphase und danach im Gebiet oder entlang der Zufahrtstraße zum Wochenendhausgebiet ergeben. Stäube können während der Bauphase durch entsprechende Bewässerung vermieden werden. Bei Einhaltung von Bauzeiten (nur tagsüber) sind auch bei ungünstiger Witterung (Wind) Auswirkungen durch Überschreitung zulässiger Grenzwerte auf die Bevölkerung in Dranske-Hof, Goos, Dranske nicht zu erwarten.

Schwere, Komplexität und Wahrscheinlichkeit der Auswirkungen

Die Auswirkungen der Bodenversiegelung im Plangebiet lassen sich zuverlässig beurteilen, da präzise Daten zu den Festsetzungen und der Ausführung der Baumaßnahme vorliegen und die grundsätzlichen ökologischen Wirkmechanismen bekannt sind. Die detaillierten Berechnungen zur Neuversiegelung und die Ermittlung des Gesamtkompensationsbedarfes sind dem Grünordnungsplan zum Bebauungsplan (ARNO MILL INGENIEURE) zu entnehmen. Unter Berücksichtigung von Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen können die Folgen des Eingriffs auf den Boden bzw. die betroffenen Biotoptypen eingeschränkt bzw. kompensiert und verloren gegangene Habitate in der Nähe des Eingriffs wiederbesiedelt werden, so dass erhebliche Wirkungen ausgeschlossen werden können.

Die Auswirkungen auf das in ca. 85 – 120 m Entfernung liegende FFH-Schutzgebiet lassen sich ebenfalls anhand der Schutz- bzw. Erhaltungsziele (siehe Pkt. 3.3) abschätzen. Hier ist von keinen erheblichen Beeinträchtigungen auszugehen (vgl. auch Vorprüfung zur FFH-Verträglichkeit B-Plan Nr. 15, PLANUNGSBÜRO SEPPELER 2005).

Die Entwicklung des Verkehrs und der damit verbundene Lärm dürfte saisonal und im Verlauf der Woche sehr unterschiedlich sein. Aufgrund der etwas isolierten Lage des Plangebietes zur Ortslage Dranske wird davon ausgegangen, dass zusätzliche Emissionen nur im geringen Umfang und im Bereich der Zufahrtsstraßen auftreten, die zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen führen.

Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen

Die baubedingten Beeinträchtigungen (Lärm, Stäube etc., optische Reize) sind temporär.

Die zusätzliche Flächeninanspruchnahme und Versiegelung ist grundsätzlich reversibel und es könnten im Falle einer vollständigen Nutzungsaufgabe kurz-, mittel- und langfristig wieder ähnliche Bodenfunktionen und Biotopqualitäten durch entsprechende Renaturierungs- und Biotopentwicklungsmaßnahmen hergestellt werden.

Die vom Verkehr ausgehende Schallenergie baut sich kurzfristig ab und reichert sich in keinem Umweltmedium an. Sie konzentriert sich entsprechend der Festsetzungen zum Wochenendhausgebiet auf das Wochenende und ggf. die Ferienzeit. Ein Dauerwohnen ist ausgeschlossen. Dies trifft auch für möglichen „Besucheriärm“ (Rufen, Schreien etc.) im oder am Rande des Plangebietes zu.

Potenziell negative Wirkungen von Nutzern der Ferienwohnungen oder anderen Besuchern des Küstenbereiches auf das Schutzgebiet und den Steilküstenbereich könnten durch Nutzung des vorhandenen Abgangs und einer besseren Beschilderung vermieden werden. Ein Hinweisschild am Rande des Plangebietes sollte auf den Weg zum Strand verweisen, im Bereich der Schutzgebiete ist es durch eine Info-tafel mit Schutzzweck sowie Ge- und Verboten nach NSG und / oder dem FFH-Gebiet zu ergänzen. Die Nutzung weiterer bereits bestehender Abgänge entlang der Küste auf der Höhe des Plangebietes kann durch Abpflanzungen dauerhaft unterbunden werden, wenn der zu nutzende Weg deutlicher gekennzeichnet wäre. Auswirkungen sind somit zu vermeiden.

5. ZUSAMMENFASSENDE BEURTEILUNG DER UMWELTERHEBLICHKEIT DES VORHABENS

Die zusätzlichen Beeinträchtigungen des durch Aufschüttungen und Versiegelungen bereits vorbelasteten Bodens sind nur durch die Reduzierung der Versiegelung auf ein Mindestmaß zu begrenzen.

Beeinträchtigungen der Belange des Schutzgutes Grundwasser sind vermeidbar oder minimierbar durch geringe überbaubare Flächen und Versickerung des Niederschlagwassers vor Ort bzw. in das Gewässer. Die Einleitgenehmigung von unverschmutztem Regenwasser in das geschützte Gewässer wurde durch die zuständigen Naturschutzbehörden 12/2004 in Aussicht gestellt.

Beeinträchtigungen des Großklimas sind aufgrund der Lage und der Art des Vorhabens nicht zu erwarten. Mikroklimatische Veränderungen im Plangebiet sind durch eine geringe Versiegelung, die Verwendung von

versickerungsfähigen Materialien und ausreichende Ein- und Durchgrünung zu vermeiden oder zu minimieren.

Durch die Baumaßnahmen kommt es zum Verlust oder zu Funktionsänderungen von Biotoptypen, die Brut- oder Nahrungsraum von Vögeln, Insekten und Kleinsäugetern sein können. Hiervon betroffen sind auch geschützte und / oder gefährdete Amphibien- und Reptilienarten des angrenzenden Gewässers, die Teilflächen des Plangebietes in Randlage des Gewässers als Sommer- oder Winterlebensraum potenziell nutzen können. Durch z.B. Optimierung der Gewässerufer außerhalb und innerhalb des Plangebietes, Aufwertung vorhandener Kleingewässer außerhalb des Plangebietes in Küstennähe, Grünflächenfestsetzungen mit Biotopverbundcharakter, Schaffung von geeigneten Winterquartieren im Uferbereich durch Totholz und Findlinge sowie Durchgrünung des Plangebietes mit Pflanzbindungen auf den Grundstücksfreiflächen können Beeinträchtigungen vermieden oder minimiert und der potenzielle Flächenverlust für diese Arten kompensiert werden. Ein Maßnahmen- oder Pflegekonzept könnte die Maßnahmen im Detail und in Abstimmung mit den zuständigen Naturschutzbehörden festlegen.

Potenzielle Beeinträchtigungen von geschützter und gefährdeter Arten im Umfeld des Vorhabens (Amphibien und Reptilien), die im Rahmen einzelner Erhebungen oder durch Sichtbeobachtungen erfasst wurden, werden als nicht erheblich eingeschätzt, da wichtige Reproduktionsstätten und ufernahe Lebensräume der erfassten Arten durch das Vorhaben nicht betroffen sind.

Nahrungs- oder Ruheflächen mit Bedeutung für Rastvögel liegen nicht im Umfeld der Planung.

Biotopflächen, die im Plangebiet erhalten bleiben sollen oder Strukturen außerhalb des Geltungsbereiches sind während der Baumaßnahmen vor Beeinträchtigungen (Lagerung von Baumaterial, Befahren etc.) durch einen Bauzaun zu schützen. Die Baumaßnahmen sollten nicht in der Dämmerung und nicht während der Anwanderung der Amphibien zum Gewässer beginnen.

Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele der Schutzgebiete / -zonen NSG „Nordwestufer und Kreptitzer Heide“, des FFH-Gebietes „Steilküste und Blockgründe Wittow“ oder des IBA-Gebietes sind nicht zu erwarten. Die Schutz- und Erhaltungsziele konzentrieren sich primär auf die Lebensraumtypen im Bereich der Küste, die u.a. durch eingeschränkte oder vermehrte Erosionsprozesse beeinträchtigt werden können. Prioritäre Lebensraumtypen (LRT 2130*) und prioritäre Arten nach den Anhängen der FFH – Richtlinie werden im Schutzgebiet nicht beeinträchtigt, da die Planung außerhalb liegt und auch erhebliche Auswirkungen ins Gebiet nicht erwartet werden.

Eine Beeinträchtigung von Schweinswal (*Phocoena phocoena*), Kegelrobbe (*Halichoerus grypus*) und Rotbauchunke (*Bombina orientalis*) als Anhang II-Arten ist nicht zu erwarten, da Lebens- oder Reproduktionsstätten der drei Arten nicht im Umfeld liegen.

Der Kammmolch (*Triturus cristatus*) als weitere gemeldete Art des Anhanges II der Richtlinie ist sowohl im Plangebiet als auch außerhalb in benachbarten Gewässern regelmäßig vertreten und neben Teichmolch und Wasserfrosch (*Teichfrosch*) eine der häufigeren Arten. Teile des Plangebietes im Umfeld des Gewässers können Winter- und Sommerlebensraum der Art sein und gehen durch die Bebauung verloren. Durch geeignete Maßnahmen bereits im Vorfeld der Baumaßnahmen können rechtzeitig Ersatzlebensräume im unbeeinträchtigten Uferbereich des Gewässers oder darüber hinaus geschaffen werden, so dass in Gewässernähe ausreichend Landlebensräume und Versteckmöglichkeiten nicht nur für Kammmolche sondern auch für andere Amphibienarten entstehen.

Die zusätzliche Landschafts- bzw. Ortsbildbeeinträchtigung durch Gebäude in dem vorbelasteten Raum ist durch vorhandene, zusätzlich geplante Pflanzmaßnahmen und Festsetzungen hinsichtlich der Höhe, Gestaltung und Farbgebung zu minimieren.

Insgesamt beschränken sich die Beeinträchtigungen weitgehend auf das Plangebiet selbst, wo neben den bereits vorbelasteten Flächen auch belebter Boden und Biotopstrukturen entfernt und Flächen neu versiegelt werden. Hinzu kommen bau- und betriebsbedingte randliche Effekte geringer Ausbreitung durch z.B. Lärm und Emissionen während der Bauphase oder durch Verkehr auf der Zufahrtsstraße.

Vor diesem Hintergrund wird es nach überschlägiger Prüfung gemäß § 3c UVPG und unter Berücksichtigung vorhandener auswertbarer Daten zum Plangebiet und den Schutzgebieten nicht erforderlich sein, die Umweltverträglichkeit detaillierter zu prüfen, da unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten bzw. möglich sind und das Vorhaben somit als verträglich einzustufen ist.

August 2005

6. LITERATUR UND QUELLENVERZEICHNIS

- ARNO MILL INGENIEURE (2003): 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Dranske
- ARNO MILL INGENIEURE (2003): FFH-Verträglichkeitsstudie zum FFH-Vorschlagsgebiet Nr. 50 „Stelkküste und Blockgründe Wittow“, Bergen
- ARNO MILL INGENIEURE (Stand 11/2004): Bebauungsplan und Begründung zur Satzung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Wochenendhausgebiet Rehbergort“, Gemeinde Dranske, Bergen
- ARNO MILL INGENIEURE (Stand 11/2004): Grünordnungsplan zum Bebauungsplan Nr. 15 „Wochenendhausgebiet Rehbergort“, Gemeinde Dranske, Bergen
- BLAK UVP (2003): Leitfaden des Bund-Länder-Arbeitskreises „UVP“, Unterarbeitskreis „Screening“ Leitfaden zur Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen der Feststellung der UVP-Pflicht von Projekten, Endfassung
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (1998): Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. BfN-Handbuch zur Umsetzung der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie und der Vogelschutz-Richtlinie. Schriftenreihe für Landschaftspflege- und Naturschutz Heft 53
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg. 1996): Rote Listen und Artenlisten der Tiere und Pflanzen des deutschen Meeres- und Küstenbereichs der Ostsee. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 48, Bonn-Bad Godesberg
- LANDESAMT FÜR UMWELT UND NATUR M.-V. (1997): Erster Gutachtlicher Landschaftsrahmenplan der Region Vorpommern, Greifswald 1996
- LANDESAMT FÜR UMWELT UND NATUR MECKLENBURG-VORPOMMERN (1996): Erster Gutachtlicher Landschaftsrahmenplan der Region Vorpommern
- LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE M.-V. (1999): Hinweise zur Eingriffsregelung, Schriftenreihe des LUNG M.-V., Heft 3, 1999
- REGIONALER PLANUNGSVERBAND DER PLANUNGSREGION VORPOMMERN (1996): REGIONALES RAUMORDNUNGSPROGRAMM VORPOMMERN (1996), NEUBRANDENBURG
- RUDNIK (6-7/2005): schriftl. und mdl. Mitteilungen zu Amphibien- und Reptilienvorkommen bei Dranske
- SELLIN & STÜBS (1992): Rote Liste der gefährdeten Brutvögel M-V
- UMWELTMINISTERIUM DES LANDES MECKLENBURG-VORPOMMERN (1991, 1992): Rote Listen der in Mecklenburg-Vorpommern gefährdeten Pflanzen und Tiere. Sammelband, Schwerin
- UMWELTMINISTERIUM DES LANDES MECKLENBURG-VORPOMMERN (1991, 1992): Rote Listen der in Mecklenburg-Vorpommern gefährdeten Pflanzen und Tiere. Sammelband, Schwerin
- UMWELTMINISTERIUM M-V (Hrsg.) (2003): Die Naturschutzgebiete in Mecklenburg-Vorpommern
- UMWELTMINISTERIUM M-V, LUNG M-V (2005): Abgrenzung des FFH-Gebietes DE 1346-301 (M-V Nr. 50) „Stelkküste und Blockgründe Wittow“; Standard-Datenbogen (2005) und Nachmeldungen (2004)
- VERMESSUNGSBÜRO KRAWUTSCHKE, MEISSNER, SCHÖNEMANN (2001): Vermessungsplan zum Bebauungsplan Nr. 15 „Wochenendhausgebiet Rehbergort“, Gemeinde Dranske

Gesetze, Richtlinien, Verordnungen und Erlasse:

- FFH-Richtlinie: Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie 92/43/EWG, geändert durch die Richtlinie 97/62/EG vom 27.10.1997
- Vogelschutz-Richtlinie: Richtlinie des Rates 79/409/EWG vom 02.04.1979, geändert durch die Richtlinie 97/49/EG vom 29.07.1997
- Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege und zur Anpassung anderer Rechtsvorschriften (BNatSchNeuregG) vom 25.03.2002
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.09.2001 zuletzt geändert Juni 2002
- Gesetz zum Schutz der Natur und Landschaft im Lande Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung (Landesnaturgesetz LNatG M-V) vom 22.10.2002, zuletzt geändert Juni 2004
- FFH-Erlass (2002): Hinweise zur Anwendung der §§ 18 und 28 des Landesnaturschutzgesetzes und der §§ 32 bis 38 des Bundesnaturschutzgesetzes in Mecklenburg-Vorpommern
- Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung BArtSchV) vom 14.10.1999, zuletzt geändert durch Ges. v. 25.3.2002
- Verordnung zur einstweiligen Sicherung des geplanten Naturschutzgebietes „Nordwestufer Wittow und Kreptitzer Heide“ vom 13.10.1994
- Entwurf der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Nordwestufer Wittow und Kreptitzer Heide“ (4/2002)